

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.11.2019

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-53/19

Nummer:

Z-7.1-3420

Geltungsdauer

vom: **11. November 2019**

bis: **11. November 2024**

Antragsteller:

Eldfast Ltd.

2 Redditch Road
STUDLEY, WARWICKSHIRE B80 7AX
GROSSBRITANNIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

Innenauskleidung für Schornsteine

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist eine Innenauskleidung aus einem keramischen Dichtmaterial für bestehende Schornsteine aus Mauerwerk. Der bestehende Schornstein muss einen Wärmedurchlasswiderstand aufweisen, bei dem die Temperatur an der inneren Oberfläche der Schornsteinmündung mindestens der Taupunkttemperatur des Abgases entspricht.

Die Innenauskleidung darf nur in bestehenden Schornsteinen aufgebracht werden, die mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte und ihrer Dichtheit den baurechtlichen/bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen. Nach Fertigstellung der Innenauskleidung entspricht der Schornstein der Klassifizierung T600 N1 D 3 G50 nach DIN V 18160-1¹, Abschnitt 7.1.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Das Ausgangsmaterial in Pulverform für die Innenauskleidung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturangaben entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Ausgangsmaterial in Pulverform ist im Werk des Antragstellers unter Einhaltung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturangaben herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Ausgangsmaterial in Pulverform ist in geeigneten Gebinden, so zu verpacken, dass die Gebrauchseigenschaften nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Gebinde sind trocken zu lagern und zu transportieren.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Ausgangsmaterial in Pulverform ist im Werk des Antragstellers unter Einhaltung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturangaben herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Ausgangsmaterial in Pulverform ist in geeigneten Gebinden, so zu verpacken, dass die Gebrauchseigenschaften nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Gebinde sind trocken zu lagern und zu transportieren.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Gebinde, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein der Gebinde muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Gebinde sind zusätzlich mit folgenden Angaben zu versehen:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung
- Verwendungszweck

¹ DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

2.3 Übereinstimmungsnachweis für das Ausgangsmaterial in Pulverform

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Ausgangsmaterials in Pulverform mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Ausgangsmaterials durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Ausgangsmaterials mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Im Rahmen der Wareneingangskontrolle hat sich der Antragsteller davon zu überzeugen, dass die Stoffe für das Ausgangsmaterial in Pulverform den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturangaben entsprechen. Dazu hat sich der Antragsteller bei jeder Lieferung vom Vorlieferanten Werksbescheinigungen 2.1 in Anlehnung an DIN EN 10204² vorlegen zu lassen. Vor dem Abfüllen in die versandfertigen Gebinde sind Proben zu entnehmen und die Reaktivität der jeweiligen Mischung ist zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Folgenden genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

Die Anteile der Einzelstoffe des Ausgangsmaterials sind zu überprüfen. Die Reaktivität des Ausgangsmaterials in Pulverform ist unter Hinzufügung des in Abschnitt 3.2.3 benannten Wasseranteils zu prüfen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Vor dem Aufbringen der Innenauskleidung sind die Schornsteine so zu reinigen, dass ihre innere Oberfläche frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen ist.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Für die Errichtung von Abgasanlage in Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die Innenauskleidung darf auch bei einer Schrägführung des Schornsteins bis zu einem Winkel von 45° zur Senkrechten ausgeführt werden.

Zur Beurteilung des Feuerwiderstandes des vorhandenen Schornsteins können die Festlegungen der DIN V 18160-1¹, Abschnitt 7.2.3 herangezogen werden.

Der erforderliche lichte Querschnitt der Schornsteine ist unter Berücksichtigung der Grenzen des Berechnungsverfahrens entsprechend DIN EN 13384-1³ zu ermitteln und bei den ausgekleideten Schornsteinen einzuhalten.

Der Antragsteller hat dem Ausführenden ein Handbuch mit Beschreibung der einzelnen, auf die Ausführungsart der Innenauskleidung bezogenen Handlungsschritte zur Verfügung zu stellen.

Der Antragsteller hat außerdem dafür zu sorgen, dass die Ausführenden hinreichend mit dem Verfahren vertraut gemacht werden.

3.2.2 Eingangskontrolle der Verfahrenskomponenten auf der Baustelle

Die Gebinde des Ausgangsmaterials in Pulverform sind dahingehend zu überprüfen, ob die in Abschnitt 2.2.3 genannten Kennzeichnungen vorhanden, die Verpackungen noch original verschlossen sind. Darüber hinaus darf die Verarbeitungstemperatur nicht unterschritten werden.

3.2.3 Aufbringung der Innenauskleidung

Das Auskleidungsmaterial ist entsprechend der Verarbeitungs- und Montageanleitung des Antragstellers anzumischen; dabei ist die richtige Konsistenz der Mischung durch die Einhaltung des Wasseranteiles (1,2 kg Wasser auf 1 kg Pulver) nach der Verarbeitungs- und Montageanleitung zu erreichen.

Die Innenauskleidung ist mit den Geräten und Hilfsmitteln entsprechend der Verarbeitungs- und Montageanleitung des Antragstellers auszuführen. Dabei ist ein an einem Stahlseil montierter Wischer mittels einer auf dem Schornstein zu positionierenden Seilwinde so durch den lichten Querschnitt der Schornsteine zu führen, dass das Auskleidungsmaterial an der Innenoberfläche aufgebracht wird und ein geschlossenes Gefüge mit einer Mindestwanddicke von 3 mm entsteht. Es ist zu beachten, dass die Verarbeitung des Auskleidungsmaterials bei ≥ 5 °C erfolgt und die Topfzeit < 30 Minuten beträgt. Die vorhandenen Öffnungen der Rauchgaseinführungen und Reinigungsverschlüsse sind manuell an den lichten Querschnitt der Innenauskleidung anzuformen.

Die Festlegungen der Verarbeitungs- und Montageanleitung des Herstellers sind zu beachten.

³ DIN EN 13384-1:2019-09 Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Verbrennungseinrichtung; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019

3.2.4 Erklärung der Übereinstimmung

Der Unternehmer, der die Innenauskleidung erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass bei Ausführung der Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eingehalten werden.

Der Leiter der Maßnahme oder ein fachkundiger Vertreter des Leiters muss während der Ausführung der Innenauskleidung auf der Baustelle anwesend sein. Er hat für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nach den Bestimmungen des Abschnitts 3 zu sorgen.

Zu jeder ausgeführten Innenauskleidung ist ein Ausführungsprotokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Verfahrens
- Menge des Verwendeten Auskleidungsmaterials
- Umgebungstemperatur
- Unterschrift des für die Ausführung der Maßnahme Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber der Abgasanlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung

An jedem Schornstein ist nach der Aufbringung der Innenauskleidung im Bereich der unteren Reinigungsöffnung ein Schild mit folgender dauerhaft und leicht lesbarer Beschriftung fest anzubringenden:

Innenauskleidung von Schornsteinen aus Mauerwerk

- entsprechend Zulassung Z-7.1-3420
- für Abgastemperaturen bis 600 °C (Klasse T600)
- für Unterdruck (Klasse N1)
- für die trockene Betriebsweise (Klasse D 3)
- mit dem Feuerwiderstand des vorhandenen Schornsteins
- Abstand des Schornsteins zu brennbaren Baustoffen von mindestens 50 mm (G50)

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt